

## **Vollzugsrichtlinie zur Fallenjagd des Landesjagdverbandes Bayern e.V.**

Der Landesjagdverband Bayern e.V. erläßt zur Fallenjagd folgende Richtlinie

### **§ 1**

#### **Einrichtung einer Prüfstelle**

- (1) Der Landesjagdverband Bayern e.V. überträgt die ihm nach 12 f Abs.1 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) zugewiesenen Aufgaben auf seine Kreisgruppen/Jägervereinigungen (nachfolgend Kreisgruppen genannt).
- (2) Die Kreisgruppen richten **Prüfstellen** im Sinne der §§ 12 d und 12 e AVBayJG ein. Hierzu bestimmt die Kreisgruppe einen oder mehrere Fallenprüfer.
- (3) Benachbarte Kreisgruppen können eine gemeinsame Prüfstelle einrichten. In diesem Falle ist dem Landesjagdverband Bayern e.V. eine verantwortliche Kreisgruppe zu benennen.
- (4) Die für die Prüfung zuständigen Fallenprüfer der Kreisgruppen sind dem Landesjagdverband Bayern e.V. vor Aufnahme der Prüfungstätigkeit zu melden.
- (5) Die für die Tätigkeit als Fallenprüfer erforderlichen Kenntnisse werden durch die Landesjagdschule Feldkirchen-Amerdingen des Landesjagdverbandes Bayern e.V. vermittelt.

### **§ 2**

#### **Aufgaben der Prüfstelle**

- (1) Aufgaben der Prüfstelle sind die Überprüfung der Fangeisen auf ihre Betriebssicherheit, ihre Kennzeichnung und Registrierung (§12f Abs.1 Satz 1 AVBayJG).
- (2) Die Prüfstelle führt hierzu bedarfsgerecht, jedoch mindestens einmal jährlich, Prüftermine als zentrale Sammeltermine durch. Die jeweiligen Prüftermine sind ortsüblich bekanntzumachen.

### **§ 3**

## Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfstelle prüft zugelassene Fangeisen (§ 12 b Abs.1 und 2 AVBayJG) der VO auf ihre Funktionssicherheit. Die in § 12 b Abs.1 Nr. 2 AVBayJG angegebenen Mindestklemmkraften in Newton (N) werden durch ein Prüfgerät überprüft. Das Prüfzeichen ist zu erteilen, wenn keine Bedenken gegen die Betriebssicherheit (Funktionssicherheit) der Falle bestehen, insbesondere die vorgeschriebene Mindestklemmkraft eingehalten wird (§12d Abs. 2 AVBayJG).
- (2) Das Fangeisen muß von der Prüfstelle mit einem Kennzeichen versehen werden, das mit dem Hauptfallenkörper dauerhaft verbunden ist und die Feststellung der Herkunft der Falle ermöglicht (**Kennzeichnung gemäß Anlage 1**). -§12e Nr. 1 AVBayJG
- (3) Die Prüfstelle führt ein Verzeichnis über die Ergebnisse der Funktionsprüfung sowie die Namen und Anschriften der Besitzer der gekennzeichneten Fallen (**Fallenbuch gemäß Anlage 2**).
- (4) Die Aufzeichnungen sind der Jagdbehörde auf Verlangen mitzuteilen und mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren (§12e Nr. 2 Satz 1 AVBayJG).
- (5) Über das Ergebnis der Überprüfung ist dem Besitzer der Fangeisen eine Bescheinigung auszuhändigen. In die Bescheinigung sind Namen und Anschrift des Besitzers sowie das Ergebnis der Prüfung einzutragen (**Kennzeichnung gemäß Anlage 1**). Bei Versagung des Prüfzeichens, ist dem Besitzer des Fangeisens ebenfalls eine Bescheinigung unter Angabe der Versagungsgründe auszustellen; der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (**Bescheinigung gemäß Anlage 3**).

## § 4

### Rechts- und Fachaufsicht, Widerspruchsverfahren

- (1) Die Rechts- und Fachaufsicht über die Kreisgruppen als Prüfstelle abliegt dem Landesjagdverband Bayern e.V.
- (2) Dem Landesjagdverband Bayern e.V. obliegt auch die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Kreisgruppen als Prüfstelle. Der Landesjagdverband Bayern e. V. richtet hierzu in seiner Landesgeschäftsstelle eine **Widerspruchsstelle** ein, die die eingehenden Widersprüche gegen die Verwaltungsakte der Kreisgruppen aus ihrer Tätigkeit als Prüfstelle überprüft und verbescheidet.

## § 5

### Sachausstattung

Der Landesjagdverband Bayern e.V. stattet die Kreisgruppen mit den notwendigen Prüfgeräten, dem Fallenbuch (**Fallenbuch gem. Anlage 2**), den Kennzeichnungsgewäten und den erforderlichen Bescheinigungsformularen (**Bescheinigung gem. Anlage 3**) aus.

## § 6

## **Kosten**

Für die Tätigkeit als Prüfstelle (§2 Abs. 1 AVBayG) erheben die Kreisgruppen Kosten/Gebühren und zwar je geprüfem Fangeisen DM 5.- bis zu höchstens 10.- DM pro Fallenbesitzer. Ab 01.01.2002 3 bzw. 6 Euro. Die Tätigkeit der Fallenprüfer erfolgt ehrenamtlich.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Die Vollzugsrichtlinie tritt am 01.April 1999 in Kraft.

Feldkirchen, den 01.02.1999

gez. Dr. Jürgen Vocke, MdL  
Präsident des  
Landesjagdverbandes Bayern e.V.

#### Anlage:

§12 f VO zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes lautet:

1. Mit der Überprüfung der Fangeisen auf ihre Betriebssicherheit, ihre Kennzeichnung und Registrierung nach Art 29a Abs. 4 Satz 2 BayJG wird der Landesjagdverband Bayern e. V. betraut. Er kann diese Aufgaben auf seine Kreisgruppen im Sinne des Art. 29a Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 BayJG übertragen . Der Landesjagdverband oder die von ihm beauftragten Kreisgruppen sind Prüfstelle im Sinne der §§12d und 12e.
2. Die Rechts- und Fachaufsicht über die Kreisgruppen als Prüfstelle und die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Kreisgruppen obliegen dem Landesjagdverband Bayern e. V.